



Anwesend:
P.Thevissen
Bürgermeister

Y. Heuschen
J.Grommes
E.Jadin
W.Heeren
Schöffen

R.Franssen
G.Renardy
M.Kelleter-Chaineux
S.Houben-Meessen
I.Malmendier-Ohn
H. Loewenau
E.Simar
G.Malmendier
L.Moutschen
V.Hagelstein-Schmitz
K-H Braun
S.Cloot

Ratsmitglieder

P.Neumann
Generaldirektor

Punkt 21. der öffentlichen Sitzung:
Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35, 184 bis 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 15 März 1999, über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, vor allem der Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einfügt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15 März 1999;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999, der die Verfahrensweise festlegt, bezüglich des Einspruchsverfahrens;

Aufgrund des Art. 7 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006 zur Änderung des Artikels 371 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, wodurch die Beschwerdefrist gegen Gemeindesteuern, von drei Monaten auf sechs Monate verlängert wurde;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass das Ziel der Steuer auf Zweitwohnungen ist, ein Objekt zu besteuern, dessen Besitz oder Nutzung auf einen gewissen Wohlstand des Steuerpflichtigen schließen lässt und welches keinen Notwendigkeitscharakter aufweist wie etwa die eines Hauptwohnsitzes;

In Anbetracht, dass in der Mehrzahl der Fälle, die Eigentümer und/oder Nutzer der Zweitwohnungen nicht auf dem Gemeindegebiet wohnhaft sind und sich somit in keinsten Weise an der Finanzierung der Gemeinde beteiligen, obwohl sie, wie die ansässigen Bewohner, von denselben Vorteilen profitieren, die sich aus der Ausübung der kommunalen Aufgaben ergeben;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Oktober 2019 zur Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen für das Jahr 2019;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 7. Oktober 2019 besprochen wurde;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Nach Anhörung des Schöffen J.Grommes in seinen Erläuterungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Für die Jahre 2020 bis 2025 ab dem **01. Januar 2020** ablaufend am **31. Dezember 2025**, wird eine Gemeindesteuer auf Zweitwohnungen, die am 1. Januar des jeweiligen Steuerjahres bestehen, erhoben (Haushaltsartikel: 040/36713).

Es gilt als Zweitwohnungen, jede Wohnung, möbliert oder nicht möbliert, welche unter Anwendung des Gesetzbuches über die Räumliche Entwicklung fallen, wenn die Person, die diese bewohnt, nicht an der Adresse dieser Wohnung im Bevölkerungsregister eingetragen ist.

Artikel 2: Die Steuer ist zahlbar durch den Bewohner oder gegebenenfalls durch den Vermieter der Wohnung zum 01. Januar des Besteuerungsjahres; die Bezeichnung Zweitwohnung erfolgt am gleichen Datum.

Im Falle einer Unteilbarkeit, ist die Steuer solidarisch durch alle Miteigentümer zu entrichten.

Im Falle einer Teilung des Eigentumsrechts infolge einer Übertragung unter Lebenden oder durch einen Sterbefall, ist die Steuer solidarisch durch den Nutznießer und den Eigentümer im nackten Eigentum zu entrichten.

Im Falle der Übertragung eines Eigentums, wird die Eigenschaft des Besitzes zum 1. Januar des Steuerjahres eingeschätzt durch das Datum der Akte, die die Veränderung bescheinigt, oder durch das Datum an dem die Nachfolge schlicht und einfach angenommen wurde, oder durch das Datum an dem die Erklärung der Nachfolge im Einregistrierungsamt hinterlegt wurde.(Im Falle des Fehlens einer notarieller Urkunde)

Artikel 3: Räumlichkeiten, welche ausschließlich zu beruflichen Zwecken dienen, werden nicht besteuert.

Artikel 4: Die Steuer beträgt **400,00 EUR** pro Zweitwohnung.

Artikel 5: Der Steuerpflichtige hinterlegt eine Auskunftserklärung bei der Gemeindeverwaltung, die bis auf Widerruf gültig bleibt.

Der Steuerpflichtige ist verpflichtet bis spätestens zum 31. März des Jahres, das dem Steuerjahr folgt, die Zweitwohnung oder Zweitwohnungen, von der er Eigentümer oder Bewohner am 1. Januar des Steuerjahres ist, bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Aufgabe der Gemeindeverwaltung ist es zu prüfen, ob Personen im Einwohnerregister oder im Fremdenregister zum 1. Januar des Steuerjahres eingetragen waren.

Artikel 6: Mangels Erklärung oder unzureichender Auskünfte, wird der Steuerpflichtige von Amts wegen besteuert und dies gemäß den Informationen, über welche die Gemeinde verfügt; außer dem Reklamations- und Einspruchsrecht.

Ehe die Besteuerung von Amts wegen vorgenommen wird, muss das Gemeindegremium dem Steuerpflichtigen mittels Einschreibebrief bei der Post, die Gründe des Rückgriffs auf dieses Vorgehen, die Elemente auf die Besteuerung basiert ist, sowie die Art der Festlegung dieser Elemente und den Betrag der Steuer notifizieren.

Wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Frist von 30 Tagen, ab Versanddatum der Zustellung, keinerlei Bemerkungen vorgetragen hat, kann die Besteuerung von Amts wegen gültig in eine Heberolle aufgenommen werden.

Im Falle einer Besteuerung von Amts wegen wird der Steuerbetrag wie folgt erhöht:

- um 50 % bei Einreichen einer unvollständigen Erklärung.
- um 70 % bei Nichteinreichen einer Erklärung oder bei Einreichen einer bewusst fehlerhaften Erklärung.

Artikel 7: Es handelt sich um eine Heberollensteuer. Die Steuer wird innerhalb der zwei Monate ab Versand des Steuerbescheides entrichtet. Im Falle säumiger Steuerzahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindekollegium richten.

Damit diese zulässig ist müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Versands des Steuerbescheides eingereicht werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindekollegium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

Artikel 8: Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Namens des Gemeinderates:

**Der Generaldirektor,
(gez.) P. NEUMANN**

**Der Vorsitzende,
gez.) P.THEVISSSEN**

Für gleich lautenden Auszug:

**Der Generaldirektor,
P. NEUMANN**

**Der Bürgermeister,
P.THEVISSSEN**